

SATZUNG DER NORDDEUTSCHEN MISSIONS - GESELLSCHAFT
in der Fassung vom 30. 3. 2019

§ 1: Name und Sitz

- (1) Die Norddeutsche Missions-Gesellschaft (nachstehend „Norddeutsche Mission“) ist unter diesem Namen am 9. April 1836 in Hamburg von Christen lutherischen und reformierten Bekenntnisses gegründet und in ihren späteren Arbeitsgebieten auch als „Bremen Mission“ und „Mission de Brême“ bekannt geworden.
- (2) Sie besitzt Rechte einer juristischen Person aufgrund des Beschlusses des Senats der Freien Hansestadt Bremen vom 19. Februar 1864.
- (3) Ihr Sitz ist Bremen.

§ 2: Trägerschaft

- (1) Die Norddeutsche Mission wird, unbeschadet der Selbständigkeit ihrer Rechtspersönlichkeit, von

der Bremischen Evangelischen Kirche
der Eglise Evangélique Presbytérienne du Togo
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg
der Evangelical Presbyterian Church, Ghana
der Evangelisch-reformierten Kirche
der Lippischen Landeskirche

im Folgenden als „Kirchen“ bezeichnet, sowie von Förderkreisen und Einzelpersonen getragen.

- (2) Das Verhältnis der Norddeutschen Mission zu den Kirchen kann vertraglich geregelt werden.

§ 3: Grundlage

- (1) Die Arbeit der Norddeutschen Mission geschieht auf dem Grund des Evangeliums von Jesus Christus, wie es in der ganzen Heiligen Schrift bezeugt und in den Bekenntnissen der sechs Kirchen bekräftigt ist.
- (2) Verkündigung des Evangeliums durch Wort und Tat in aller Welt ist nach dem Zeugnis der Heiligen Schrift der ganzen Kirche von ihrem Herrn Jesus Christus aufgetragen. Die Norddeutsche Mission beteiligt sich als Werk der Kirchen an der Mission Gottes in seiner Welt.

§ 4: Aufgabe

(1)

- 1) Die Norddeutsche Mission hat die Aufgabe, die missionarische Verantwortung der Kirche gegenüber den Nahen und Fernen zu stärken. Dies schließt die Möglichkeit der Übernahme neuer missionarischer Aufgaben ein.
- 2) Die Norddeutsche Mission setzt sich dafür ein, dass die mit der Norddeutschen Mission verbundenen Kirchen auf der Grundlage ihrer gewachsenen Beziehungen ihren Reichtum und ihren Mangel in geistlicher und materieller Hinsicht miteinander teilen.
- 3) Die Norddeutsche Mission tritt für eine nachhaltige Entwicklung ein, die die Verständigung unter den Menschen fördert und ein friedliches und gerechtes Zusammenleben der Menschen in einer geschützten Umwelt ermöglicht.
- 4) Jede Gemeinde hat ihre missionarische Aufgabe auch in ihrer unmittelbaren Umgebung. Dazu, dass sie diese wahrnimmt, bietet die Norddeutsche Mission ihre Dienste an.

(2) Die Norddeutsche Mission verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Sie erfüllt kirchliche Zwecke

1. durch die gegenseitige Stärkung im Glauben
2. durch gemeinsames gottesdienstliches Feiern
3. durch Beteiligung an der missionarischen Verkündigung in verschiedenen Kontexten.

Sie erfüllt gemeinnützige Aufgaben der Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens sowie der Förderung der Entwicklungszusammenarbeit

4. durch Förderung von Begegnungen zwischen Mitgliedern und Gruppen der Kirchen mit dem Ziel des Erfahrungsaustausches und des ökumenischen Lernens
5. durch den Austausch von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen
6. durch die Koordination von gemeinsamen Programmen
7. durch Beratung und Unterstützung von Initiativen einer nachhaltigen Entwicklung.

Sie erfüllt mildtätige Aufgaben

8. durch direkte Hilfen, insbesondere in den Bereichen Bildung und Diakonie.

- (3) Daneben kann die Norddeutsche Mission auch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts oder auch ausländischer Körperschaften vornehmen.

Die Förderung der vorgenannten Körperschaften wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

- (4) Die Norddeutsche Mission arbeitet mit allen zusammen, die sich an der Erfüllung dieser Aufgaben beteiligen.

§ 5: Organe der Norddeutschen Mission

Organe der Norddeutschen Mission sind

- (1) die Hauptversammlung
- (2) der Vorstand
- (3) der Geschäftsführende Ausschuss

§ 6: Aufgaben der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist das oberste Organ der Norddeutschen Mission und wacht darüber, dass die Norddeutsche Mission ihre Aufgaben nach dieser Satzung erfüllt.
- (2) Die Hauptversammlung ist insbesondere zuständig für
 - 1) die Richtlinien für die Arbeit der Norddeutschen Mission
 - 2) die Aufnahme neuer und die Aufgabe bisheriger Arbeitsgebiete
 - 3) die Änderung dieser Satzung
 - 4) die Aufnahme weiterer Kirchen
 - 5) die Zustimmung zum Abschluss und zur Änderung von Kirchenverträgen mit den mit der Norddeutschen Mission verbundenen Kirchen
 - 6) die Wahl des Präses oder der Präses, des Vizepräses oder der Vizepräses und des Schatzmeisters oder der Schatzmeisterin
 - 7) die Wahl von Mitgliedern des Vorstands und stellvertretenden Mitgliedern des Vorstands gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2
 - 8) die Wahl des Generalsekretärs oder der Generalsekretärin
 - 9) die Entgegennahme des Berichtes des Vorstands und Aussprache darüber
 - 10) die Beschlussfassung über die Haushaltspläne, die Abnahme der geprüften Jahresrechnungen und die Entlastung des Vorstands
 - 11) die Bildung von Kommissionen für bestimmte Aufgaben
 - 12) die Auflösung der Gesellschaft

13) die ihr sonst in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben.

§ 7: Zusammensetzung der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung besteht aus je fünf von den Kirchen zu entsendenden Delegierten, den nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 von den Kirchenleitungen entsandten Vertretern und Vertreterinnen der Kirchen und bis zu fünf vom Vorstand zu berufenden Delegierten. Die Kirchen können bis zu fünf Stellvertreter oder Stellvertreterinnen für ihre Delegierten benennen.
- (2) Durch die Entsendung oder Berufung soll die Verbindung der Norddeutschen Mission zu den missionarischen und ökumenischen Aktivitäten in den Gemeinden, Kirchenbezirken (Kirchenkreisen, Klassen) und in den Synoden (Kirchentagen) der Kirchen belebt und gestärkt werden.
- (3) Die Amtszeit der Hauptversammlung beträgt sechs Kalenderjahre. Scheidet ein Delegierter oder eine Delegierte vorzeitig aus, findet eine Nachentsendung oder Nachberufung für den Rest der Amtszeit des oder der Ausgeschiedenen statt.

§ 8: Arbeitsweise der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung tritt mindestens alle zwei Jahre zusammen. Sie wird vom oder von der Präses einberufen und geleitet. Bis zur Wahl eines oder einer neuen Präses nach § 8 Abs. 9 leitet der oder die bisherige Präses die Hauptversammlung.
- (2) Der oder die Präses kann außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Er oder sie hat sie einzuberufen, wenn eine der Kirchen oder ein Drittel der Mitglieder der Hauptversammlung es schriftlich unter Mitteilung der zu beratenden Anträge verlangt.
- (3) Die Hauptversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn die schriftliche Einladung mindestens drei Wochen vorher unter Angabe der vom Vorstand beschlossenen vorläufigen Tagesordnung abgesandt worden ist.
- (4) Delegierte können anderen Delegierten ihr Stimmrecht übertragen. Die Übertragung muss schriftlich erfolgen. Kein Delegierter oder keine Delegierte darf mehr als sechs Stimmen auf sich vereinen.
- (5) Die Hauptversammlung beschließt, soweit in dieser Satzung nichts anderes angegeben ist, mit absoluter Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Beschlüsse nach § 6 Abs. 2 Nr. 2, 3 u. 4 können nur gefasst werden, wenn sie in der Einladung ausdrücklich angekündigt worden sind, mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen. Im Falle des § 6 Abs. 2 Nr. 12 gilt § 19 Abs. 2.
- (6) Die Beschlüsse der Hauptversammlung treten vier Wochen nach Übersendung der Niederschrift in Kraft, wenn keine der Kirchen widerspricht. Widerspricht eine

Kirche einem Beschluss, muss die Angelegenheit auf der nächsten Hauptversammlung neu behandelt werden.

- (7) Beschlüsse sind rechtsverbindlich in Deutsch zu fassen und ins Englische und Französische zu übersetzen.
- (8) Wahlen erfolgen in der Hauptversammlung mit Stimmzetteln. Die Wahl kann durch offene Stimmabgabe erfolgen, wenn es sich um keine der in § 6 Abs. 2 Nr. 6 u. 7 genannten Wahlen handelt und nur eine Person zur Wahl steht, und wenn kein Mitglied der offenen Abstimmung widerspricht. Es sind die Wahlbewerber oder Wahlbewerberinnen gewählt, auf die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen entfallen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (9) Die Wahl nach § 6 Abs. 2 Nr. 6 und 7 erfolgt in der Ordnung, dass aus der Mitte der Hauptversammlung zuerst der Präses oder die Präses, der Vizepräses oder die Vizepräses und der Schatzmeister oder die Schatzmeisterin gewählt werden. Gehört der Präses oder die Präses einer deutschen Kirche an, soll der Vizepräses oder die Vizepräses einer afrikanischen Kirche angehören und umgekehrt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet einer oder eine von ihnen vorzeitig aus seinem oder ihrem Amt aus, findet eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit des oder der Ausgeschiedenen statt.
- (10) Die Hauptversammlung kann zur Vorbereitung ihrer Tagungen Ausschüsse bilden.
- (11) Der oder die Präses kann ein Mitglied, das von dem Gegenstand einer Beratung persönlich betroffen ist, nach der Anhörung zur Sache von der weiteren Beratung und Abstimmung ausschließen.
- (12) Die Hauptversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9: Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet die Norddeutsche Mission nach den Bestimmungen der Satzung und den Richtlinien und Beschlüssen der Hauptversammlung.
- (2) Der Vorstand ist insbesondere zuständig für
 - 1) die Vorbereitung der Hauptversammlung
 - 2) die Vorschläge für Wahlen nach § 6 Abs. 2 Nr. 8
 - 3) die Aufstellung der Haushaltspläne und deren Durchführung sowie die Vorlage der Jahresrechnungen
 - 4) die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung
 - 5) den Abschluss von Verträgen, unbeschadet § 6 Abs. 2 Nr. 5
 - 6) die Entsendung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in die Kirchen, ihre Zurüstung und ihren Einsatz, ebenso die Aufnahme von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen aus den Kirchen, ihre Zurüstung und ihren Einsatz, beides nach Herstellung des Einvernehmens mit den Kirchen

- 7) die Einstellung im Rahmen des Stellenplans und Entlassung der Referenten und Referentinnen sowie der weiteren Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Norddeutschen Mission
 - 8) die Führung der Dienstaufsicht über den Generalsekretär oder die Generalsekretärin
 - 9) die Verwaltung des Vermögens
 - 10) die ihm sonst in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben.
- (3) Der Vorstand kann den Generalsekretär oder die Generalsekretärin abberufen. Die Abberufung kann nur nach Ankündigung in der Tagesordnung, Anhörung des oder der Betroffenen und nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der in § 10 Abs. 1 Nr. 1 – 3 genannten Vorstandsmitglieder erfolgen. Die Abstimmung ist geheim. Gegen einen Abberufungsbeschluss des Vorstandes kann der oder die Betroffene innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung die Hauptversammlung anrufen; die nächste Hauptversammlung entscheidet endgültig. Zwischen der Entscheidung des Vorstandes und der Hauptversammlung ist der oder die Betroffene beurlaubt.
- (4) Der Vorstand erstattet der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht über die Arbeit der Norddeutschen Mission.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Davon unbenommen bleibt das Arbeitsentgelt des Generalsekretärs oder der Generalsekretärin auf Grund seines oder ihres Anstellungsverhältnisses in der Norddeutschen Mission. Kostenerstattungen bedürfen einer besonderen Regelung durch die Hauptversammlung.

§ 10: Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus
- 1) dem Präses oder der Präses, dem Vizepräses oder der Vizepräses und dem Schatzmeister oder der Schatzmeisterin.
 - 2) sechs weiteren von der Hauptversammlung aus ihrer Mitte gewählten Delegierten, und zwar je einem Mitglied aus jeder Mitgliedskirche.
Die Hauptversammlung kann jeweils stellvertretende Vorstandsmitglieder aus ihrer Mitte wählen, und zwar je ein Mitglied aus jeder Mitgliedskirche.
 - 3) je einem oder einer von der Kirchenleitung entsandten bevollmächtigten Vertreter oder Vertreterin der Kirchen; die Kirchen können jeweils einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin benennen.
 - 4) dem Generalsekretär oder der Generalsekretärin.
Die Referenten und Referentinnen können mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Vorstandes hinzugezogen werden.
- (2) Die Wahl der Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 wird von der Hauptversammlung für die Dauer von sechs Kalenderjahren vorgenommen. Die bevollmächtigten Vertreter oder Vertreterinnen werden von den Kirchen zum selben Zeitpunkt für dieselbe Amtszeit entsandt. Entsandte Delegierte scheidern vor Ablauf ihrer Amts-

zeit aus dem Vorstand aus, wenn sie nach Feststellung der entsendenden Kirchenleitung aus dem kirchlichen Amt ausgeschieden sind, aufgrund dessen die Kirche sie als Vertreter und Vertreterinnen bevollmächtigt hat.

- (3) Der Vorstand bleibt bis zur Übernahme der Geschäfte durch den neu gebildeten Vorstand im Amt.
- (4) Eine Wahl oder Wiederwahl in den Vorstand ist nach Vollendung des 70. Lebensjahres nicht mehr möglich.
- (5) Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, nimmt der gewählte Stellvertreter oder die gewählte Stellvertreterin den Platz ein. Ist dies nicht möglich, findet eine Nachwahl oder Nachentsendung für den Rest der Amtszeit statt.

§ 11: Arbeitsweise des Vorstandes

- (1) Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn acht seiner Mitglieder anwesend sind.
- (2) Stimmübertragung ist unter Vorstandsmitgliedern möglich. Die Übertragung muss schriftlich erfolgen. Kein Vorstandsmitglied darf mehr als drei Stimmen auf sich vereinigen.
- (3) In dringenden Fällen kann eine schriftliche Beschlussfassung erfolgen.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Einzelheiten der Arbeitsweise des Vorstandes regelt.
- (5) Die Vorstandsmitglieder haften nur für den Schaden, der durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten entstanden ist.

§ 12: Aufgaben des Geschäftsführenden Ausschusses

- (1) Die Norddeutsche Mission wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses gemeinsam vertreten.
- (2) Der Geschäftsführende Ausschuss begleitet die Arbeit der Geschäftsstelle.
- (3) Er trifft finanzielle Entscheidungen bis zu einer vom Vorstand festzulegenden Größenordnung.
- (4) Er berät die Projekt- und Programmanträge aus den Mitgliedskirchen.

§ 13: Zusammensetzung des Geschäftsführenden Ausschusses

- (1) Der Geschäftsführende Ausschuss besteht aus vier Personen: dem Präses oder der Präses, dem Vizepräses oder der Vizepräses, dem Schatzmeister oder der Schatzmeisterin und dem Generalsekretär oder der Generalsekretärin.
- (2) Der Geschäftsführende Ausschuss kann die Referentinnen oder Referenten der Geschäftsstelle mit beratender Stimme zu den Sitzungen einladen.

§ 14: Arbeitsweise des Geschäftsführenden Ausschusses

- (1) Der Geschäftsführende Ausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind.
Eine Anwesenheit kann auch mit telekommunikationstechnischen Mitteln hergestellt werden.
- (2) In dringenden Fällen kann eine schriftliche Beschlussfassung erfolgen.
- (3) Der Geschäftsführende Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Einzelheiten seiner Arbeitsweise regelt.
Sie bedarf der Genehmigung des Vorstandes.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes erhalten ein Protokoll der Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses.

§ 15: Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle führt die Geschäfte der Norddeutschen Mission nach den Weisungen des Vorstandes und des Geschäftsführenden Ausschusses. Sie besteht aus dem Generalsekretär oder der Generalsekretärin, den Referenten und Referentinnen und den weiteren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen.
- (2) Der Vorstand kann der Geschäftsstelle eine Dienstanweisung geben. Dienstvorgesetzter oder Dienstvorgesetzte der Referenten und Referentinnen und der weiteren Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Norddeutschen Mission ist der Generalsekretär oder die Generalsekretärin.
- (3) Der Generalsekretär oder die Generalsekretärin regelt die Geschäftsverteilung innerhalb der Geschäftsstelle; die Regelung bedarf der Bestätigung durch den Vorstand.

§ 16: Haushaltspläne und Jahresabschlüsse

- (1) Der Vorstand stellt für jeweils zwei Jahre einen Haushaltsplan auf, in den alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben aufzunehmen sind.
Aus der Gliederung der Haushaltspläne soll hervorgehen, in welcher Höhe Spenden und Kollekten, Zuschüsse der Kirchen, andere Zuschüsse aus eigenem Vermögen und an sonstigen Einnahmen erwartet werden, und welche Ausgaben für die Kirchen,

etwaige gemeinsame Einrichtungen und die Geschäftsstelle vorgesehen sind. Die Personalausgaben der Geschäftsstelle sind durch einen Stellenplan nachzuweisen.

- (2) Die Haushaltspläne bedürfen der Feststellung durch die Hauptversammlung, die vor Beginn einer neuen Haushaltsperiode erteilt sein soll. Bis zur Feststellung des neuen Haushaltsplans ist der Vorstand ermächtigt, laufende Rechtsverpflichtungen zu erfüllen und Ausgaben entsprechend denjenigen des letzten festgestellten Haushaltsplanes vorzunehmen.
- (3) Der Vorstand führt die Haushaltspläne in Erfüllung des ihm durch die Satzung gegebenen Auftrags und entsprechend der Entwicklung des Geschäftsjahres durch. Hierbei können einzelne Etatansätze überschritten werden, wenn entsprechende Mehreinnahmen oder Minderausgaben bei anderen Positionen vorliegen. Bei Mindereinnahmen sind die Etatansätze entsprechend zu kürzen. Überschreitungen des Gesamtumfanges sind nur in unabwiesbaren Fällen zulässig, sofern Deckung vorhanden ist. Sie bedürfen eines Vorstandsbeschlusses.
- (4) Der Vorstand legt alle zwei Jahre der Hauptversammlung Rechnung für die beiden zurückliegenden Jahre.
Die Jahresabschlüsse bestehen aus der Gewinn- und Verlustrechnung und aus der Bilanz. Die Haushaltszahlen sind mit auszuweisen. Die Jahresabschlüsse sind vom Vorstand den Kirchen zusammen mit dem Prüfungsbericht rechtzeitig vor der Hauptversammlung, die über die Rechnungslegung beschließen soll, vorzulegen.
- (5) Die entsprechend den Grundsätzen ordnungsgemäßer kaufmännischer Buchführung zu führenden Bücher und die Jahresrechnung werden jährlich durch ein von der Hauptversammlung mindestens für eine Haushaltsperiode bestimmtes unabhängiges Wirtschaftsprüfungsunternehmen oder eine unabhängige Rechnungsprüfstelle, die von den Kirchen anerkannt sein muss, geprüft.
- (6) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17: Sondervermögen

Für Sonder- und Zweckvermögen, die der Verwaltung der Norddeutschen Mission anvertraut sind, gelten die Bestimmungen des § 16 entsprechend, wobei der Zweckbindung und etwaigen Auflagen nachzukommen ist. In jedem Falle ist über solche Vermögensmassen gesondert Rechnung zu legen.

§ 18: Gemeinnützigkeit

- (1) Die Norddeutsche Mission verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Ihre Tätigkeit ist nicht auf Erzielung eines Gewinns gerichtet.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Norddeutschen Mission fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (3) Die Norddeutsche Mission ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Die Mittel der Norddeutschen Mission dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Norddeutschen Mission.
- (4) Bei Auflösung der Norddeutschen Mission oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Deckung aller Verbindlichkeiten noch verbleibende Vermögen im Verhältnis der Zuschüsse des letzten vollen Rechnungsjahres an die deutschen Trägerkirchen (§ 2), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der bisherigen Arbeit der Norddeutschen Mission zu verwenden haben.

§ 19: Grundlegende Satzungsänderungen und Auflösung

- (1) Änderungen der Satzung, die den Zweck, den Sitz oder die gesetzliche Vertretung der Norddeutschen Mission betreffen, sowie Beschlüsse über die Auflösung der Norddeutschen Mission sind vor ihrer Inkraftsetzung den Kirchen zur Stellungnahme vorzulegen und bedürfen der Zustimmung der deutschen Kirchen. Weitere Änderungen der Satzung, die die Rechte und Pflichten der Kirchen berühren, sowie Beschlüsse nach § 6 Abs. 2 Nr. 4 der Satzung bedürfen der Zustimmung der Kirchen.
- (2) Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt, wenn dieselbe in der Einladung ausdrücklich angekündigt worden ist und wenn sie von einer Hauptversammlung mit $\frac{3}{4}$ aller Stimmberechtigten oder, falls nicht so viele Mitglieder zugegen waren, von einer zweiten Hauptversammlung mit $\frac{3}{4}$ der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen wird.

§ 20: Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt nach Vorliegen der staatlichen Genehmigung anstelle der Satzung vom 9. Juni 2017 in Kraft.
- (2) Der bisherige Vorstand und die bisherige Hauptversammlung bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtszeit im Amt.
- (3) Dienstvorgesetzter der Referenten und Referentinnen, deren Arbeitsverhältnis vor dem 1. Januar 2010 begonnen hat, ist – abweichend von § 15 Abs. 2 Satz 2 – der Vorstand. Er regelt – abweichend von § 15 Abs. 3 – die Geschäftsverteilung dieser Referenten und Referentinnen.